

§ 18 GSNE-VO 2013 Bestimmung von Entgelten für sonstige Leistungen

GSNE-VO 2013 - Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Netzbetreiber sind berechtigt, für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gemäß § 72 Abs. 2 Z 1 bis 4 GWG 2011 abgegolten und vom Netzbetreiber unmittelbar verursacht sind, folgende Entgelte zu verrechnen:
 1. Entgelte für Mahnungen:
 1. a) erste Mahnung 0 Euro;
 2. b) jede weitere Mahnung 2 Euro;
 3. c) letzte Mahnung gemäß § 127 Abs. 3 GWG 2011 6 Euro.
 2. Abschaltungen, Sperrungen und dauerhafte Trennung von Hausanschlüssen:
 1. a) Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs gemäß § 127 Abs. 3 GWG 2011 vor Ort 30 Euro;
 2. b) Sperrung oder Wiedereinschaltung aus sicherheitstechnischen Gründen 36 Euro;
 3. c) Trennung der Anschlussleitung vom Verteilernetz auf unbefestigtem Untergrund samt Freispülung der getrennten Hausanschlussleitung 700 Euro;
 4. d) Trennung der Anschlussleitung vom Verteilernetz auf befestigtem Untergrund samt Freispülung der getrennten Hausanschlussleitung 1 500 Euro;
 5. e) Trennung der Anschlussleitung im Zählerkasten bis Zählergröße G 65 samt Freispülung der getrennten Hausanschlussleitung, wenn der Zählerkasten die Eigentumsgrenze zum Verteilernetz darstellt und öffentlich zugänglich ist 90 Euro;
 3. Ablesung von Messeinrichtungen und Zwischenabrechnung auf Veranlassung des Netzbetreibers:
 1. a) Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung 12 Euro;
 2. b) Ablesung vor Ort mit Zwischenabrechnung 18 Euro;
 3. c) Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort 6 Euro;
 4. Zur Verfügung stellen von Lastprofilzählerdaten – tagesaktuell:
 1. a) im Standardformat laut sonstigen Marktregeln 0 Euro;
 2. b) Sonderformate 12 Euro;
 3. c) erstmalige Einrichtung der Datenschnittstelle 60 Euro.
2. (2) Die Entgelte gemäß Abs. 1 Z 4 lit. b sind monatlich verrechenbar, Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 1 Z 4 lit. c sind jeweils im Anlassfall verrechenbar.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at